



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Kinder, Jugend und Familie

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2021/3097

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 12.10.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.11.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

### Beschlussvorschlag

Die Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) werden für das Kindergartenjahr 2021/2022 entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Übersicht gewährt.

### Begründung

Zum 01.08.2020 ist die Neufassung des KiBiz in Kraft getreten. Diese beinhaltet u. a. Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§ 48). Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 04.03.2020 die Verwaltung beauftragt, „[...] alle Kita-Träger in Hennef über die neuen Fördermöglichkeiten zur Flexibilisierung von Öffnungszeiten gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 KiBiz n. F. zu informieren, diese um entsprechende Konzepte zur Schaffung eines Flexibilisierungsangebots zu bitten und die eingehenden Vorschläge, inklusive eigener Überlegungen für die städtischen Kitas dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Das Land NRW stellt im Kindergartenjahr 2021/2022 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Auf die Stadt Hennef entfallen im Kindergartenjahr 2021/2022 hierbei 166.200 € für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten.

Voraussetzung für die Gewährung des Landeszuschusses ist, dass die Stadt Hennef diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent – bezogen auf das Kindergartenjahr 2021/2022: 41.550 € - für zeitlich flexible Angebotsforderungen einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet (§ 48 Absatz 3 KiBiz). Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenenden und Feiertagen,

3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen wurden mit Schreiben vom 07.07.2021 auf die Möglichkeit der Bezuschussung hingewiesen. Diesbezügliche Anträge und entsprechende Konzepte sollten bis zum 03.09.2020 vorgelegt werden.

Entsprechend der gesetzlichen Intention, die Qualität in der Kindertagesbetreuung nachhaltig zu verbessern, wurde eine Matrix (Anlage 1) entwickelt, die die verschiedenen Möglichkeiten zur qualitativen Verbesserung des Angebots beinhaltet und entsprechend ihrer Bedeutung bewertet. Für die Bewertung der Konzepte ist es unerheblich, ob es sich um neue Qualitätsstandards handelt oder ob diese Qualitätsstandards bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Bestandteil des jeweiligen Konzepts waren.

Die Anwendung der Bewertungsmatrix wurde von der „Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege der Träger der Jugendhilfe in Hennef“ (AG 78) in ihrer Sitzung am 06.10.2020 beschlossen und erstmalig für die Verteilung der Zuschüsse im Kindergartenjahr 2020/2021 verwendet.

Die AG 78 hat in ihrer Sitzung am 28.09.2021 beschlossen, die Bewertungsmatrix in der bewährten und in der als Anlage 1 beigefügten Fassung für die Verteilung der Zuschüsse im Kindergartenjahr 2021/2022 zu verwenden. Ziel ist es, dauerhaft, um eine nachhaltige qualitative Verbesserung des Betreuungsangebots zu gewährleisten, die Bewertungsmatrix als Grundlage für die Verteilung der Zuschüsse zu verwenden.

Die Matrix ist in der Form aufgebaut, dass ausgehend von den gesetzlich benannten Vorgaben Qualitätskriterien entwickelt wurden, die unterschiedlich gepunktet werden. Hieraus ergibt sich somit für jedes eingereichte Konzept eine Gesamtpunktzahl. Es wurden insgesamt elf Konzepte eingereicht. Jedes eingereichte Qualitätskonzept wurde anhand der Kriterien bewertet. Die erzielten Punkte aller Konzepte wurden addiert und der Betrag des zur Verfügung stehenden Zuschussbudgets (207.750 €) wurde durch die Gesamtpunktzahl (41) dividiert. Hieraus ergab sich ein Zuschussbetrag/Einzelpunkt (5.067,07 €). In einem letzten Schritt wurden für jedes Konzept die Gesamtpunkte mit dem Zuschussbetrag/Einzelpunkt multipliziert und ergaben somit den Zuschussbetrag je Konzept. Das Ergebnis dieses Bewertungsvorgangs ist in der Anlage 2 dargestellt.

Haushaltsmäßige Auswirkung:

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind in der Anlage 3 dargestellt. Zwar muss die Stadt Hennef den Landeszuschuss in Höhe von 166.200 € um 25 Prozent (41.550 €) aus eigenen Mitteln aufstocken (s. o.). Dennoch ergibt sich eine Entlastung des städtischen Haushalts in Höhe von 125.663,44 €, da die Stadt Hennef als Träger von Kindertageseinrichtungen für neun städtische Einrichtungen einen Zuschuss erhält.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021  
In Vertretung

Martin Herkt  
Beigeordneter